

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge. Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen.

II. Angebot und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Abschluss kommt erst zustande, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden und eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Bei Exportlieferungen muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Erhalt einer notwendigen Einfuhrlizenz bzw. Devisenbewilligung sichergestellt und belegt sein.
3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Angestellten und Handelsvertreter bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Abbildungen, Skizzen, Maße, Gewichte, Farbtöne u. ähnliches, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, sind branchenübliche Annäherungswerte, nicht zugesicherte Eigenschaften.
5. Zeichnungen, Stücklisten etc. werden dem Empfänger persönlich anvertraut und verbleiben unser Eigentum. Unsere Urheberrechte daran sind zu achten.
6. Eine Verpflichtung, die uns von dem Besteller übergebenen technischen Angaben und Zeichnungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen, besteht für uns nicht.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise können von uns - wenn nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind - den bis zum Liefertag eingetretenen Materialpreis- und Lohnerhöhungen angeglichen werden.
3. Leistungen, welche über den Rahmen des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung hinausgehen bzw. davon abweichen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Für die Berechnung sind die bei dem Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Für die Berechnung von Mengenrabatten ist der jeweilige Auftrag maßgebend, bei Aufträgen auf Abruf die jeweilige Abrufmenge.

IV. Verpackung

Die Verpackung geht zu Lasten des Bestellers.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die vereinbarte Lieferfrist gilt nur als annähernd. Sie beginnt erst, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden Unterlagen und herzustellenden Materialien beschafft hat und die Klarstellung aller Einzelheiten des Liefergegenstandes erfolgt ist.
Vereinbarte Liefertermine und -fristen verschieben sich angemessen, wenn uns deren Einhaltung durch Verzögerungen bei der Erfüllung von Bestellerpflichten erschwert wird.
2. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel, ob im Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten, z. B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Kriegsfall -, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist angemessen. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Auch in Fällen von Streik und Aussperrung, die uns unmittelbar oder mittelbar treffen, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist angemessen; wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferfrist frei.
3. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.

4. Das einer Vertragspartei evtl. zustehende Rücktrittsrecht beschränkt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.
5. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers, auch bei Lieferung durch werkseigene Fahrzeuge oder bei frachtfreier Lieferung.
6. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
7. Kann die Auslieferung versandbereiter Ware ohne unser Verschulden nicht erfolgen, so geht die Lagerung bei uns oder bei Dritten ebenfalls auf Gefahr des Bestellers. Kosten, welche aus dieser Lagerung einschl. des Abschlusses einer evtl. zu vereinbarenden Versicherung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Montage und Übergabe

1. Ist ein Objekt an Ort und Stelle zu montieren, so hat der Besteller auf seine Kosten rechtzeitig alle für die rationelle Montage erforderlichen Vorarbeiten zu besorgen. Alle baulichen Arbeiten, wie auch die Erstellung der Gerüste und die Beschaffung der nötigen Hebezeuge, gehen zu Lasten des Bestellers.
Die Montage wird, sofern nicht anders lautende Abmachungen getroffen werden, nach dem Zeitaufwand auf Grund der geltenden Ansätze berechnet.
2. Für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden die gesetzlichen und vertraglichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
Bahnspesen und Zulagen für Verpflegung und Übernachtung gehen zu Lasten des Bestellers und sind in ausreichendem Maße zu vergüten. Die Reisezeit wird den zu den Ansätzen der normalen Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
Nicht durch unser Verschulden entstehende Wartezeit wird zu den Ansätzen der normalen Arbeitszeit und Zulage berechnet.
Unsere Monteure sind gehalten, die Arbeitszeit vom Besteller auf unseren Montageformularen mindestens wöchentlich bestätigen zu lassen und ihm eine Kopie zu übergeben. Ist in unserer Lieferung Montage eingeschlossen, so ist bei der Übergabe die sachgemäße Durchführung der Arbeiten vom Besteller zu überprüfen und sind innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt evtl. Beanstandungen geltend zu machen; andernfalls gilt das Objekt als abgenommen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, so hat die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen.
Diskontfähige Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen.
Wenn der Kaufpreis nicht bei Fälligkeit gezahlt wird, so sind wir berechtigt, Zinsen und Spesen in der Höhe zu verlangen, wie sie die Siegerner Banken für ungedeckte Kredite fordern. Darüber hinaus werden in einem solchen Falle alle unsere sonstigen Ansprüche sofort fällig. Von uns angenommene Wechsel sind dann auf unser Verlangen, unabhängig von ihrer Fälligkeit unverzüglich einzulösen.
2. Wenn bei uns Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit eines Bestellers entstehen, so können wir Vorauszahlung des Kaufpreises fordern. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Bestellers hinsichtlich der Rechnungsbeträge, Lieferungen oder anderer Leistungen aus diesen oder anderen Geschäften ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zahlungen haben in Inlandswährungen zu erfolgen, bei Exportlieferungen in der fakturierten Währung.

VIII. Mängelrüge – Gewährleistung – Verjährung

- Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:
1. Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich nach Entdecken und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei nicht von uns zu montierenden Objekten nach Abschluss der Montage, ausgeschlossen.
Ursprünglich nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
 2. Wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate, bei Bauwerken 2 Jahre.

Die Frist beginnt jeweils mit der Abnahme im Sinne der §§ 12 und 13 Abs. 1 Ziffer 4 der VOB/B.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate bzw. bei Bauleistungen 30 Monate nach Gefahrübergang.

3. Ware, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware; statt dessen sowie im Falle der Gewährleistung für mangelhafte Leistungen können wir nach unserer Wahl auch den Minderwert ersetzen oder Nachbesserung vornehmen, falls diese keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
4. Kommen wir der Ersatzlieferung schuldhaft nicht nach oder schlägt eine Nachbesserung fehl, so kann der Käufer, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, zurücktreten.
Ist die Ware bereits eingebaut, steht ihm nur ein Minderungsrecht zu.
5. Für ersatzweise gelieferte Ware wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
6. Die Gewährleistung gilt nicht für natürlichen Verschleiß sowie Korrosion durch chemische oder elektrolytische Einflüsse. Eine Gewährleistung erlischt vollständig bei unsachgemäßer Behandlung, Überbeanspruchung und bei Vornahme von Änderungen oder Reparaturen am Lieferobjekt ohne unsere schriftliche Zustimmung, ferner wenn der Besteller uns nicht Gelegenheit gibt, uns nach Mängelrügen alsbald von deren Berechtigung zu überzeugen.
7. Die Gewährleistung erlischt bei nicht pünktlicher Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag.
8. Die Übernahme einer „Garantie“ durch uns gilt als Gewährleistungszusage, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
9. Gewährleistungsansprüche, die über die vorstehenden zugesagten hinausgehen, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Lieferobjekt selber entstanden sind.
10. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Solche Ansprüche verjähren, soweit sie entstehen, 6 Monate nach Eintritt des Schadensbegründenden Ereignisses.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z. Zt. der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gem. Nr. 2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Verträge nicht überfüllt. Wir sind dann berechtigt, in unserem Eigentum stehende Ware an uns zu nehmen und für Rechnung des Bestellers angemessen zu verwerten.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.
9. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuerschäden versichern zu lassen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Verpflichtungen beider Vertragsteile aus dem Vertragsverhältnis ist Siegen.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus unseren Vertragsverhältnissen mit den Bestellern ist Siegen.
3. Abs. 1 und 2 gelten in allen Fällen, in denen der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person öffentlichen Rechts ist.

XII. Wirksamkeit – Allgemeines

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wirksamkeit entbehren, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Telefonische und mündliche Abmachung bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Bestätigung. Unsere früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen werden durch die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig.

XIII. Anwendung Deutsches Recht

Bei Lieferung ins Ausland gilt in jedem Fall unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht.

XIV. Künftige Verträge

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Arbeiten, sofern sie nicht von uns durch neue Bedingungen ersetzt werden.

Siegen, im Januar 1982 **Bertrams Aktiengesellschaft, 57072 Siegen**